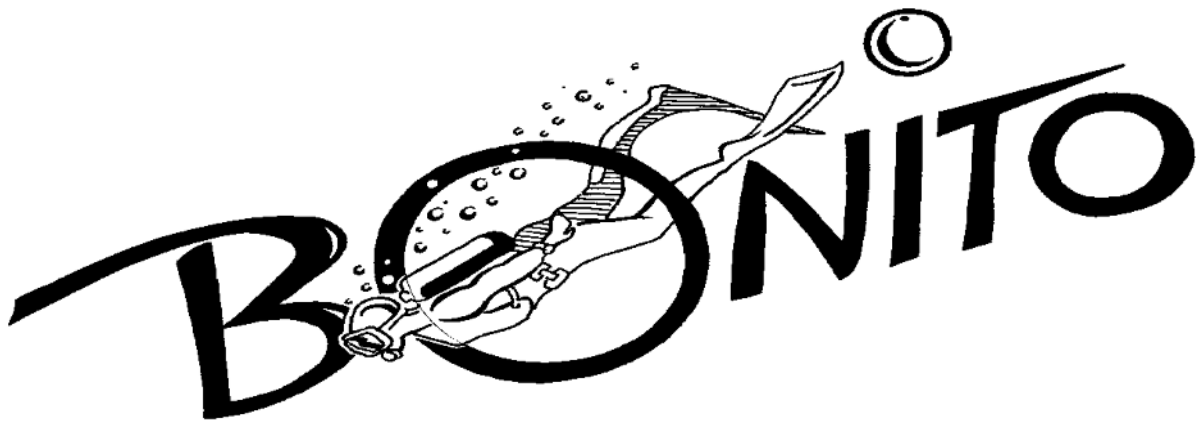




Vereinsordnung

Bonito

Verein für Unterwassersport e.V.

Schorndorf

VR 280 235 beim AG Stuttgart

Stand: 03.02.2026

Inhalt

1. Der Vorstand.....	3
2. Vorstandssitzungen.....	3
3. Kassenbericht.....	3
4. Kassenprüfung.....	3
5. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr.....	3
6. Teilnahmevoraussetzungen für Ausfahrten.....	4
7. Zahlungsmodalitäten bei Vereinsausfahrten.....	4
8. Vereinsregister.....	5
8.1. Verfahrensweise.....	5
9. Ehrungen.....	5
10. Ehrenmitglieder.....	5
11. Entschädigung für Trainer und Tauchlehrer.....	5
12. Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder.....	6
13. Investitionsgrenze für den Vorstand.....	6
14. Vereinsausrüstung/Ausleihmodalitäten.....	6
15. Vermietungen des Tauchertreff.....	7
16. Mischgase.....	7
17. Wahlperioden der Vorstandsmitglieder.....	8
18. Trainer- und Tauchlehrer-Ausbildung.....	8
19. Mitgliedsbeitrag bei Eintritt/Austritt während des Jahres.....	8
20. Tauchtauglichkeit.....	8
21. Datenschutz.....	9
22. Jugendschutz.....	9

Vereinsregister

VR 280235 beim Amtsgericht Stuttgart

VDST Vereinsnummer

12/0228

WLSB Vereinsnummer

15161

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den in der Satzung aufgeführten Mitgliedern.

Den erweiterten Vorstand bilden neben dem Jugendleiter mindestens der Ausbildungsleiter und der Technikwart.

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

Jedes Vorstandsmitglied erhält jährlich nach der Mitgliederversammlung (MV) eine aktuelle Ausführung dieser Geschäftsordnung inklusive der aufgeführten Anlagen, soweit sich Änderungen ergeben haben.

2. Vorstandssitzungen

Die Sitzungen der Vorstandschaft sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

Die Sitzungen sind anlassbezogen einzuberufen. Der Abstand zwischen den Sitzungen soll nicht mehr als drei Monate betragen. Ausgenommen hiervon ist die sommerliche Urlaubszeit.

Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Sitzungsprotokoll. Die Protokolle werden im Tauchertreff, Grafenhalde 69, 73614 Schorndorf archiviert.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ein TOP jeder Vorstandssitzung ist die Besprechung des Protokolls der zurückliegenden Sitzung.

3. Kassenbericht

Der Kassenbericht soll klar verständlich für jedes Mitglied, transparent und möglichst grafisch auf der Mitgliederversammlung dargestellt werden.

4. Kassenprüfung

Drei Kassenprüfer werden für 1 Jahr oder 2 Jahre auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer durchgeführt.

5. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag p.A. / die Aufnahmegebühr beträgt für

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| • Erwachsene | 113,00 € / 125,00 € |
| • Jugendliche bis 18 Jahre | 59,00 € / keine |
| • Junge Erwachsene bis 25 Jahre | 59,00 € / 50,00 € |

- Familienmitglieder 73,00 € / 125,00 €
 - Fördermitgliedschaft 15,00 € / keine
 - Zweitmitgliedschaft (VDST-Verein) 73,00 € / keine
- Stand: 02.2026

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Abbuchung von einem Bankkonto erhoben. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierfür eine Abbuchungsermächtigung.

Erhöht einer oder mehrere der Verbände VDST, WLT oder WLSB die zu leistende Abgabe, so wird der Erhöhungsbetrag, Eurocentbeträge aufgerundet auf einen Euro, den Mitgliedsbeiträgen hinzuaddiert.

Bisherige Erhöhungen:

1. VDST 2013
 - Erwachsene: plus 4,55 € = gerundet 5,00 €
 - Jugendliche: plus 2,20 € = gerundet 3,00 €
2. VDST 2026
 - Erwachsene: plus 7,50 € = gerundet 8,00 €
 - Jugendliche: plus 5,90 € = gerundet 6,00 €

Diese Regelung ist gültig für alle Mitgliedsbeiträge, außer dem für fördernde Mitglieder.
(Mitgliederversammlung 2012)

Als Familienmitglieder gelten auch Partner in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare mit gleichem Wohnsitz und deren Kinder.

Die Aufnahmegebühr entfällt bei Vereinswechsel aus einem VDST-Verein und Wiedereintritt nach nachgewiesener, ehemaliger Mitgliedschaft. Ebenso entfällt die Aufnahmegebühr bei Jugendlichen bis einschließlich zum 18. Lebensjahr und bei Neumitgliedern, die seit mindestens 2 Jahren der DLRG angehören.

6. Teilnahmevoraussetzungen für Ausfahrten

Tauchende Teilnehmer an Vereinsausfahrten müssen folgende Voraussetzung erfüllen:

- gültige tauchsportärztliche Bescheinigung
- VDST / CMAS Basic (außer Prüfungsabnahmen sind vorgesehen)

bei Tauchsafaris (Tauchtörns per Boot) außerdem:

- VDST / CMAS 1-Stern oder vergleichbares Brevet
- mindestens 20 Tauchgänge

7. Zahlungsmodalitäten bei Vereinsausfahrten

Bei kleineren Ausfahrten (z. B. Herbstausfahrten):

- Es wird eine Anzahlung erhoben, die an der Ausfahrt wieder ausbezahlt wird.
- Jeder Teilnehmer bezahlt am Zielort seine Rechnungen selbst.

Bei größeren Ausfahrten (z. B. Rotes Meer):

- Alle Zahlungen laufen mit detaillierten Aufstellungen über das Vereinskonto mittels Abbuchungen durch den Kassenwart.

8. Vereinsregister

Die Registernummer des Bonito, Verein für Unterwassersport e.V. beim Amtsgericht Stuttgart lautet VR 280 235.

8.1. Verfahrensweise

Bisherige Satzung und Änderungen sind beim Notariat schriftlich vorzulegen. Es müssen 2 zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder unterzeichnen (auch an getrennten Terminen beim Notar möglich). Änderungen der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind ebenfalls unverzüglich vorzunehmen. Hierzu wird das Protokoll der Wahl, sowie Name, Vorname, Geb-Datum,-Ort, Wohnort des neuen Vorstandsmitglieds benötigt. Eine persönliche Anwesenheit des neuen zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds ist nicht erforderlich. Es genügt die Zeichnung durch 2 Zeichnungsberechtigte.

9. Ehrungen

Langjährige Mitglieder des Vereins werden geehrt. Die Ehrung erfolgt zur jährlichen Mitgliederversammlung oder einem anderen markanten Vereinstermine.

Geehrt werden mit einer Urkunde und einem Handtuch mit Bonito-Logo Mitglieder für 10- / 25- / 40-jährige Mitgliedschaft, sowie alle weiteren 10-Jahres-Schritte.

10. Ehrenmitglieder

- Klaus Maier (Gründungsmitglied)
- Brigitte Kielwein (Gründungsmitglied)
- Bernd Kupferschmidt (Ehrenpräsident)
- Rony Haynes (Florette)
- Klaus Techet (Masi & Jogse (Masi))
- Jürgen Blümle (Masi & Jogse (Jogse))
- Wolfgang Haushahn (Ehrenpräsident)

11. Entschädigung für Trainer und Tauchlehrer

Trainer und Tauchlehrer erhalten im ersten Halbjahr eine Aufwandsentschädigung in Form einer Übungsleiterpauschale, deren Höhe sich anhand der im Vorjahr geleisteten Tätigkeit orientiert und von der Vorstandschaft festgelegt wird. Gedeckelt wird die Übungsleiterpauschale durch den im EStG gültigen Wert für Steuerfreiheit.

Voraussetzung für die Zahlung sind

mindestens eine für die Förderung durch den WLSB geeignete Jugendleiter-, Übungsleiter-, Trainer-C-, Assistenztauchlehrer- oder Tauchlehrer-Lizenz; die Lizenzen von Assistenztauchlehrern und Tauchlehrern müssen nach ISO 24802 lizenziert sein.

a.[b.] die Einreichung einer Auflistung aller geleisteten Tätigkeiten mit Stundenangabe beim Ausbildungsleiter bis spätestens 21. Januar des Folgejahres und

b.[c.] die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Die Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungen, die von den Trainern und Tauchlehrer des Vereins angeboten werden, sind für Brevets, Tauchgenehmigungen, Gaskosten, u. Ä. zu kalkulieren und einzusetzen. Fahrten sollen in Fahrgemeinschaften organisiert und die tatsächlichen Kosten direkt umgelegt werden. Übernachtungskosten sind in der Regel selbst zu tragen.

Für einzelne Abnahmetermine ist seitens des Vereins keine finanzielle Entschädigung für die Ausbilder vorgesehen. Sollten diese im Einzelfall doch nötig werden, muss dies im Voraus über die Ausbildungsleitung an die Vorstandschaft herangetragen und von dieser entschieden werden.

12. Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder erhalten im ersten Halbjahr eine Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale, deren Höhe sich anhand der im Vorjahr geleisteten Tätigkeit orientiert und von der Vorstandschaft festgelegt wird. Gedeckelt wird die Ehrenamtspauschale durch den im EStG gültigen Wert für Steuerfreiheit. Voraussetzung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Speziell „beauftragte Mitglieder“, hierunter fallen zum Beispiel die Posten der Hausmeister, des Technikdienstleiter, des Daten- und Systemmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit werden den Vorstandsmitgliedern dahingehend gleichgestellt.

13. Investitionsgrenze für den Vorstand

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 10.02.2006 ist die Vorstandschaft befugt über eine Summe in Höhe von 5000,00€ je Einzelinvestition zu verfügen, ohne, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Vorstände dürfen in Ihrem Resort für die Ihnen übertragenen Aufgaben selbständig über Kleinbeträge bis 100,00 € ohne Vorstandsbeschluss handeln. Für jede Ausgabe ist dem Kassenwart zeitnah ein Beleg vorzulegen.

Materialien und Beschaffungen, die zur Pflege und dem Erhalt der vereinseigenen Tauchausrüstung (z.B. Leihhausrüstung, Kompressor, etc.) beschafft werden müssen, bedürfen keiner gesonderten Vorstandsbeschlüsse, aber zeitnaher Meldung.

14. Vereinsausrüstung/Ausleihmodalitäten

Tauchausrüstung kann von jedem aktiven Mitglied für 4 Wochen unentgeltlich für den persönlichen Gebrauch ausgeliehen werden.

Das Ausleihen über eine längere Zeitdauer bedarf der Zustimmung des Technikwart.

Wird der Rückgabetermin des ausgeliehenen Vereinseigentums um mehr als 4 Wochen überschritten, erfolgt eine Mahnung (per Brief oder per Mail). Wird der Rückgabetermin um mehr als 8 Wochen überschritten, kann der Verein auf Kosten der ausleihenden Person neuwertigen Ersatz beschaffen. Die ausgeliehene Tauchausrüstung geht nach Begleichen der Kosten der Neubeschaffung in das Eigentum der ausleihenden Person über.

15. Vermietungen des Tauchertreff

Gebühren:

- | | |
|---------------------------|---------|
| • Miete Nichtmitglieder | 250,00€ |
| • Miete Vereinsmitglieder | 100,00€ |
| • Miete Carport | 25,00€ |
| • Heizkostenpauschale | 25,00€ |

Die Kinder und Eltern und die Ehegatten eines Vereinsmitglieds können den Tauchertreff zu den Konditionen eines Vereinsmitglieds anmieten.

Sonstige Anmietungen von Vereinsmitgliedern für Dritte gelten als Vermietungen für Nichtmitglieder. Die Vorstandschaft kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Das Mindestalter für Mieter beträgt 25 Jahre. Mieter müssen für die gesamte Dauer ihrer Veranstaltung anwesend sein.

Im Mietvertrag muss der Zweck der Vermietung angegeben werden.

Näheres, siehe Miet- und Hausordnung.

16. Mischgase

Gemäß dem Beschluss der *Vorstandsitzung vom 03.12.2008* gilt folgende Regelung: Der Verein bietet kein Tauchen mit Mischgasen an.

Vereinsmitglieder, die dennoch Mischgase nutzen möchten, tun dies auf eigene Verantwortung. In der Garage ist ein Bereich im rückwärtigen Teil abgetrennt, so dass dieser Bereich nur durch die hintere Tür mit zugehörigem Schlüssel zugänglich ist. Hier wird Vereinsmitgliedern auf

eigenverantwortlicher, privater Basis die Möglichkeit geboten, Sauerstoff mit Füllarmaturen vorzuhalten und eigene Tauchgeräte mit Sauerstoff vorzufüllen. Die Räumlichkeit wird den Vereinsmitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle Füllanschlüsse des Kompressors sind mit Rückschlagventilen ausgestattet, sodass auch mit Mischgas vorgefüllte Tauchgeräte mit Pressluft aufgefüllt werden können.

Vereinseigene Tauchausrüstung darf nicht für Mischgase verwendet werden, außer, diese ist speziell für das Tauchen mit Mischgasen beschafft, den Regeln entsprechend geeignet und als Mischgas-Ausrüstung gekennzeichnet.

17. Wahlperioden der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandschaft wird wie bisher auf 2 Jahre gewählt.

Wahlen finden im jährlichen Wechsel statt, jeweils für:

- den 1. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Ausbildungsleiter und den Jugendleiter
- den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Technikwart

18. Trainer- und Tauchlehrer-Ausbildung

Die Trainer-C-Ausbildung, der theoretische Teil der Tauchlehrer-Ausbildung, sowie die Ausbildung zum Jugendtrainer/-leiter werden vollständig vom Verein finanziert.

Die Kursgebühr für den praktischen Teil der Tauchlehrer-Ausbildung wird vom Verein finanziert.

Weiterbildungen, deren Lehreinheiten zum Lizenzerhalt benötigt werden, werden vom Verein vollständig finanziert. Darüber hinausgehende Weiterbildungen müssen vom TrC/TL selbst getragen werden.

Trainerbezuschussungen werden zur Rückführung dieser Kosten vom Verein beansprucht.

Aus- und Weiterbildungen für Vereinsmanager werden in gleicher Weise behandelt.

Ausnahmen von den oben genannten Regelungen bedürfen eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.

Die oben genannten Kostenübernahmen müssen im Vorfeld bei der Vorstandschaft beantragt und durch diese genehmigt werden.

19. Mitgliedsbeitrag bei Eintritt/Austritt während des Jahres

Der Mitgliedsbeitrag für Neumitglieder wird ab dem Folgemonat des Vereinseintrittes anteilig für das Rest-Kalenderjahr fällig.

Ein Austritt aus dem Verein ist satzungsgemäß zum 31.12. des Jahres bei einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, bis zum 01.11. des Jahres, möglich.

20. Tauchtauglichkeit

Jugendliche Mitglieder sollen dem Jugendleiter mit dem Vereinseintritt eine gültige ärztliche Bescheinigung über ihre Tauchtauglichkeit vorlegen. Diese ist jährlich zu erneuern und wiederum beim Jugendleiter vorzulegen.

Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, darf der Jugendliche nicht am Gerätetraining teilnehmen.

Erwachsene Mitglieder halten sich eigenverantwortlich an die Regeln der GTÜM.

21. Datenschutz

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich mit dem Amtsantritt zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzverordnungen und geht sorgsam mit den ihm anvertrauten Daten um.

22. Jugendschutz

Alle Mitglieder mit Tätigkeiten mit Jugendlichen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Innerhalb der Vorstandschaft legt jeder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Es wird eine Bestätigung über eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Befreiung von den Kosten ausgestellt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss in einem Turnus von zwei Jahren erneuert und vorgelegt werden.